

## Die freie Spitalwahl: Zuweisungen ans UniversitätsSpital Zürich

Sehr geehrte Ärztin  
Sehr geehrter Arzt

Mit dem neuen Krankenversicherungsgesetz KVG können Patientinnen und Patienten ihr Spital in der ganzen Schweiz frei wählen und sich beispielsweise im UniversitätsSpital Zürich behandeln lassen, auch wenn sie nicht im Kanton Zürich wohnen. Allerdings werden nicht alle Behandlungen ausserhalb des Wohnkantons von den Krankenversicherungen vollständig übernommen.

### Behandlung in einem ausserkantonalen Spital, das auf der Spitalliste des Wohnkantons aufgeführt ist.

Krankenversicherung und Kanton übernehmen mit Ausnahme der Franchise und des Selbstbehaltes gemeinsam die vollen Behandlungskosten einer ausserkantonalen Behandlung, **sofern das Spital für die erbrachten Leistungen auf der Spitalliste des Wohnortkantons steht**. Die aktuell gültigen Spitallisten aller Kantone publiziert die Schweizerische Gesundheitsdirektorenkonferenz auf ihrer Internetseite.

Das gilt auch für **Notfallbehandlungen** und bei **medizinischen Gründen** für eine ausserkantonale Behandlung. Die Beurteilung von medizinischen Gründen wird durch den Kantonsarzt des Wohnkantons auf Antrag des zuweisenden Arztes vorgenommen (Kostengutsprache). Die Liste der hierfür zuständigen Ansprechpersonen in Ihrem Kanton sowie das Formular für die Kostengutsprache sind abrufbar auf der Website der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren.

Das UniversitätsSpital Zürich unterstützt zuweisende Ärztinnen und Ärzte bei der Abklärung allfälliger Kostenfolgen.

### Behandlung in einem ausserkantonalen Spital, das nicht auf der Spitalliste des Wohnkantons aufgeführt ist.

Wählen Grundversicherte jedoch ein Spital aus, das ihr Wohnkanton für die geplante medizinische Leistung **nicht auf seiner Spitalliste** führt, und liegt weder eine Kostengutsprache des Kantonsarztes noch ein Notfall vor, so werden die Behandlungskosten vom Wohnkanton und von den Krankenversicherern nicht vollumfänglich übernommen. Sie bezahlen lediglich jenen Tarif, der in einem Referenzspital des eigenen Kantons gilt. Die Differenz zwischen dem Referenztarif des Wohnkantons und dem Tarif des Universitätsspitals muss die Patientin oder der Patient selbst bezahlen, sofern sie nicht über eine Zusatzversicherung oder eine Versicherungsdeckung „Schweiz Allgemein“ verfügen.



## Vorteil Zusatzversicherung

Patienten mit **Zusatzversicherungen** („Allgemeine Abteilung ganze Schweiz“, „Halbprivat“, „Privat“) brauchen sich auch mit der neuen Spitalfinanzierung keine Gedanken über Kostenfolgen zu machen. In diesem Fall übernimmt die Zusatzversicherung allfällige Kostendifferenzen.

## Zusammenfassung

**Die Kernfrage lautet stets:** Übernehmen Wohnkanton und Grundversicherung die Behandlungskosten im vollen Umfang oder muss die Patientin oder der Patient teilweise Kosten aus eigener Tasche bezahlen?

Sie können Ihre Patientin oder Ihren Patienten **ohne zusätzlich anfallende Kosten** (exkl. Franchise und Selbstbehalt) an das UniversitätsSpital Zürich überweisen, falls mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:

- Das UniversitätsSpital Zürich steht für die benötigte Leistung auf der Spitalliste des Wohnkantons.
- Die Patientin oder der Patient ist zusatzversichert („Halbprivat“ oder „Privat“) oder verfügt über einen Versicherungszusatz „Allgemeine Abteilung ganze Schweiz“
- Der Kantonsarzt Ihres Kantons hat auf Ihren Antrag hin eine Kostengutsprache erteilt.

Ist keine dieser Voraussetzungen erfüllt, muss der Patient oder die Patientin lediglich die Differenz zwischen dem Tarif des Universitätsspitals und dem Referenztarif des Wohnkantons selbst bezahlen.

## Kontakt

**Wir helfen Ihnen bei allen Fragen rund um die Zuweisung Ihrer Patienten an das Universitätsspital gerne weiter:**

**UniversitätsSpital Zürich  
Direktion Finanzen  
Rämistrasse 100, 8091 Zürich**

**Telefon: 044 255 28 26  
E-Mail: [patientenaufnahme@usz.ch](mailto:patientenaufnahme@usz.ch)**

(Information vom 30. März 2012)

